OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552599/9/KLe/HK

Datum:
Linz, 16. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der R, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14.04.2023, GZ: BHWLForst-2022-796867/15-DG/SK; betreffend Nichtwaldfeststellung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 14.04.2023, GZ: BHWLForst-2022-796867/15-DG/SK, den Antrag der Beschwerdeführerin vom 11.11.2022 auf Nichtwaldfeststellung auf der im vorgelegten Projekt ersichtlichen Teilfläche „x Mietfläche“ auf dem Grundstück Nr. x, KG S, Gemeinde W, abgewiesen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der ausgeführt wurde, dass die verfahrensgegenständliche Fläche aktuell unbestockt sei, auch in den vergangenen mehr als zehn Jahren unbestockt gewesen sei und es sich somit um eine Nichtwaldfläche handle. Auflagenpunkt 14. des Bescheids vom 25.02.1976 sowie der Bescheid vom 28.01.1986 dürften mangels Waldeigenschaft des betreffenden Areals aktuell nicht mehr in derselben Form ergehen. Der entsprechenden Auflage sei somit der rechtliche Boden entzogen, sie führe nicht zu einer unbefristet perpetuierten Waldeigenschaft des Areals. Da somit - weil kein Wald mehr gegeben, was das Gesetz zulasse - eine Änderung der Sach- und Rechtslage stattgefunden habe, dürfte die gegebene Auflage nicht mehr in derselben Form ergehen und sei somit auch nicht mehr rechtserheblich. Würde man den Bescheid vom 25.02.1976 und den Bescheid vom 28.01.1986 so werten, dass diese Bescheide keine Befristung auf ein Datum enthalten würden, so wäre keine befristete, sondern eine dauernde Rodung angeordnet. Auch bei dieser rechtlichen Betrachtung habe die antragsgemäße Nichtwaldfeststellung zu erfolgen. Die Auflage der Wiederbewaldung stehe dem nicht entgegen, denn sie dürfte aktuell nicht mehr erlassen werden und könne daher keine Rechtsgültigkeit mehr für sich beanspruchen.

Die belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 30.05.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Bei der antragsgegenständlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. x, KG S, im Flächenausmaß von 5.000 m² („x Mietfläche“) handelt es sich um einen Teil der rund 1,7 ha großen Schotterfläche unmittelbar nördlich des Baggersees auf Grundstück Nr. x, KG S. Diese Teilfläche liegt in der westlichen Hälfte dieser

Schotterfläche. In der östlichen Hälfte der Schotterfläche steht eine alte, seit Jahren nicht mehr in Betrieb befindliche Schotteraufbereitungsanlage.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.02.1976, ForstR-1/53-1967 wurde die Bewilligung zur Rodung von Teilen der Grundstücke Nr. x (ca. 7,3 ha) und 333 (ca. 2,6 ha), je KG S, erteilt.

Ursprünglich war die Fläche bis 30.04.1987 wieder zu bewalden. Diese Frist wurde mit Bescheid der belangten Behörde von 28.01.1986 auf den 31.12.1994 erstreckt.

Inzwischen wurden die beiden Grundstücke in x bzw. x umbenannt.

Nach Auflagenpunkt 2. durften nur 5 – 10 % der gesamten Abbaufläche dauernd der Holzzucht entzogen werden. Nach Auflagenpunkt 11 mussten diese 5 – 10 % als Wasserfläche mit umgebender Wiese gestaltet werden. Die restlichen 90 – 95 % durften nur befristet gerodet werden. Die Wasserfläche wurde zur Gänze auf Grundstück Nr. x, KG S angelegt (rund 1,9 ha von der gesamten Projektfläche von 2,6 ha auf diesem Grundstück).

Daraus ergibt sich, dass das Grundstück Nr. x, KG S zur Gänze zu rekultivieren und wieder aufzuforsten war.

Im östlichen Teil dieses Grundstückes ist aber eine Fläche von ca. 1,7 ha bisher nicht rekultiviert und wieder aufgeforstet worden.

In der Natur handelt es sich dabei derzeit um eine geschotterte Fläche unmittelbar nördlich des Teiches auf Grundstück Nr. x, KG S. Die 1,7 ha große Schotterfläche ist laut den verfügbaren DORIS-Orthofotos seit mindestens 1992 nicht mehr forstlich bestockt. Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich dabei um einen Teil einer bewilligten Schottergrube.

Die Auflagen aus dem Bescheid vom 25.02.1976 sind daher aktuell noch nicht zur Gänze erfüllt. Die Bescheidauflage Nr. 14, Aufforstung der abgebauten Fläche, ist bis heute nicht zur Gänze erfüllt worden und seit 1994 offen.

Die verfahrensgegenständliche Fläche wurde zumindest seit dem 01.01.1995 zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet, nämlich für betriebliche Zwecke der W.

Der Sachverhalt ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Feststellungsverfahren
§ 5 Forstgesetz 1975
(1) Bestehen Zweifel, ob

a) eine Grundfläche Wald ist oder

b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass

1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.
(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.02.1976, ForstR-1/53-1967, wurde die Bewilligung zur Rodung von Teilen der Grundstücke Nr. x (ca. 7,3 ha) und x (ca. 2,6 ha), je KG S, erteilt.

Aufgrund der bisher durchgeführten Rodungsmaßnahmen und Auflagenpunkt 14. der Rodungsbewilligung ergibt sich, dass das Grundstück Nr. x, KG S zur Gänze zu rekultivieren und bis zum 31.12.1994 wieder aufzuforsten war.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich lag eine befristete Rodungsbewilligung vor. Auflagenpunkt 14. „Die Aufforstung der abgebauten Fläche hat bis zum 30.4.1987 zu erfolgen.“ wurde bis dato nicht erfüllt.

Nach ständiger Judikatur des VwGH (vgl. VwGH 03.07.2012, 2011/10/0136) ist die Waldeigenschaft grundsätzlich unter anderem dann zu verneinen, wenn eine Waldfläche nach Entfernung eines allenfalls vorhanden gewesenen forstlichen Bewuchses 10 Jahre hindurch unbestockt geblieben und zu einem anderen Zweck

als dem der Waldkultur verwendet worden ist. Eine rechtswidrige Rodung hat diesfalls die Wirkung, dass die Waldeigenschaft der betroffenen Fläche durch Zeitablauf verloren geht.

Auch eine Waldfläche, die nach § 13 Forstgesetz 1975 wiederzubewalden ist (Kahlfläche oder Räumde), verliert diesfalls die Waldeigenschaft. Wenn etwa durch Benutzung der Wiederbewaldungsfläche als Weidefläche eine die Waldkultur ausschließende Nutzung (vgl. VwGH 13.12.2010, 2009/10/0052) über 10 Jahre erfolgt, verliert diese Wiederbewaldungsfläche die Waldeigenschaft. Dass in diesem (mehr als) 10-jährigen Zeitraum der Wiederbewaldungsverpflichtung nicht nachgekommen wurde, ändert daran nichts.

Die Feststellung des Nichtvorliegens der Waldeigenschaft einer Fläche hat grundsätzlich unter anderem dann zu erfolgen, wenn die Fläche nach Entfernung eines allenfalls vorhanden gewesenen forstlichen Bewuchses 10 Jahre hindurch unbestockt geblieben und zu einem anderen Zweck als den der Waldkultur verwendet worden ist. Die rechtswidrige Rodung hat diesfalls die Wirkung, dass die Waldeigenschaft der betroffenen Fläche durch Zeitablauf verloren geht (vgl. VwGH 13.12.2010, 2009/10/0052; 03.07.2012, 2011/10/0136).

Die verfahrensgegenständliche Fläche wurde seit Ablauf der befristeten Rodung zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet.

Wurde jedoch, wie im gegenständlichen Fall, eine befristete Rodungsbewilligung mit der Auflage zur Wiederbewaldung (Auflagenpunkt 14.) erteilt, jedoch noch nicht erfüllt, so hat zu gelten, dass solange einer rechtskräftigen Auflage zur Wiederbewaldung (einem rechtskräftigten Wiederbewaldungsauftrag) nicht nachgekommen worden ist, die Waldfeststellung gemäß § 5 Forstgesetz 1975 voraussetzt, dass die Fläche im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Erlassung der befristeten Rodungsbewilligung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 war. Es soll nämlich ein Waldeigentümer auch nicht dadurch besser gestellt werden können, dass er der rechtskräftigen Bescheidauflage (Auflagenpunkt 14.) und somit dem Auftrag zur Wiederbewaldung so lange nicht nachkommt, bis die gesetzten Maßnahmen durch Ablauf der zehnjährigen Frist zum Verlust der Waldeigenschaft führen [siehe zum forstpolizeilichen (Wiederbewaldungs-) Auftrag VwGH 03.07.2012, 2011/10/0136].

Auflagenpunkt 14. der rechtskräftigen befristeten Rodungsbewilligung wurde bis dato nicht erfüllt. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Rodungsbewilligungsverfahrens handelt es sich, mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Akt, um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975.

Die Behörde hat daher zu Recht diese Grundfläche als Wald festgestellt, da Auflagenpunkt 14. weiter in Geltung steht und der vorgeschriebenen Wiederbewaldung nicht entsprochen wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer